

Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Migy, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1866)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktion des Kirchenwesens.

Direktor: Herr Regierungsrath Paul Wigy.

I. Reformirte Kirche.

Synodalbehörden.

Nachdem die 7 Bezirkssynoden ihre Sitzungen üblicher Weise am ersten Mittwoch nach Pfingsten gehalten, versammelte sich auch die Kantonsynode auf dem Rathhause in Bern.

In ihren Sitzungen vom 19. bis 21. Juni 1866 behandelte sie unter andern folgende Traktanden:

1. Bericht des Synodalausschusses über seine Thätigkeit seit der Synode im Juli 1865.

2. Vorstellung von Saanen hinsichtlich des Religionsunterrichts in der Volksschule.

Die Kantonsynode ersättigte sich an dem von der Bezirkssynode Thun ihr berichtweise mitgetheilten Beschlusse.

3. Angelegenheit des Hrn. Ed. Langhans, Religionslehrer im Seminar zu Münchenbuchsee und des von ihm veröffentlichten Leitfadens.

Nach vorausgegangenen Erwägungen erklärt die Synode öffentlich:

- a. es sei die Verneinung des göttlichen Ansehens der heil. Schrift, zu dem sich die Kantonsynode frei und unumwunden bekennt, unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche;
- b. es könne somit auch ein Religionsunterricht, der von dieser Verneinung ausgehe und sie zu seinem Ergebnisse habe, nach ihrer Ueberzeugung nicht geeignet sein, Lehrer der Volksschule zu bilden,

denen die zu unserer reformirten Kirche sich bekennenden Gemeinden ihre Kinder mit Zutrauen überlassen können.

4. Generalbericht über den sittlich-religiösen Zustand des reformirten Kantonstheils, abgelegt durch Herrn Pfarrer Straßer in Langnau.

5. Projekt Gesetz über die Kirchenorganisation.

Zweite Berathung der Kantonsynode, nach Durchberathung derselben durch die Bezirkssynoden im Herbst 1865. Die neue Redaktion des Gesetzesentwurfes wurde mit einem Memorial der Regierung eingesandt.

6. Wahlen in den Synodalausschuß infolge Erledigung zweier Stellen durch Hinfcheid und Resignation.

7. Melodien zum Kirchengesangbuch.

Die von dem Synodalausschuß gestellten Anträge wurden ohne Aufrüst angenommen, unter ausdrücklicher Hervorhebung der Freiheit der Gemeinden zur Einführung oder Nichtführung des Anhangs.

8. Der Antrag der Bezirkssynode des Jura in Betreff eines Entschlusses der Regierung, gemäß Gesetz vom 28. Juni 1826 über Abhaltung von Leichenreden oder bloß liturgischen Gebeten bei Beerdigungen, aus Anlaß eines Spezialfalles vom Ausschusse früher begutachtet, und

9. Der Antrag derselben Bezirkssynode in Betreff der durch den deutschen Pfarrer des Münsterthales ertheilten Unterweisungen und Admissionen zum heil. Abendmahl, wurden, nachdem sich das Bedürfnis genauerer Prüfung der Thatfachen herausgestellt, vorerst an den Synodalausschuß überwiesen; endlich wurde

10. Der Antrag der Bezirkssynode Nidau, bei der Regierung nachzusuchen, daß sie das nur provisorisch (bis Herbst 1866) geltende Unterweisungsreglement bis zum Erscheinen einer neuen Predigerordnung gültig erkläre, angenommen.

Weltliche Behörden.

Es wurden vom Regierungsrath auf die hierseitigen Vorlagen behandelt und erledigt: (die Geschäfte langten nämlich in diesem Berichtsjahre weniger zahlreich ein als sonst).

1. Das Entlassungsgesuch des Hrn. Pfarrer Sybold in Frauenkappelen, demselben wurde entsprochen auf 1. Juli 1866 und ihm auf diesen Zeitpunkt ein außerordentliches Verbleibding nach Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1859 bewilligt;

2. auf den Antrag des Synodalausschusses wurde am 5. März 1866 die von der evangelischen Konferenz vorgeschlagene Feldliturgie

für die eidgenössischen Truppen genehmigt, um dieselbe bei den bernischen Truppen einzuführen ;

3. ein Gesuch der Kirchgemeinde Frauentkappelen für Ausschreibung der Pfarrei nach freier Wahl, in welches nicht eingetreten wurde ;

4. eine Einfrage des Pfarramts Oberburg, betreffend die Prüfung der Kirchenrechnungen von Seite der Kirchenvorstände wurde dahin beantwortet, daß dieselben nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht haben, solche Rechnungen zu prüfen, die endliche Passation aber dann jedenfalls Sache der Gemeinde sei ;

5. zwischen den Gemeindsbehörden von Sonvillier hat sich eine Differenz erhoben über die Frage, ob bei Beerdigungen eine Leichenpredigt oder nur ein sogenanntes Leichengebet abgehalten werden soll ; die Gemeinde beschloß am 23. Februar 1850 das letztere, nämlich das Leichengebet, der Kirchenvorstand hingegen beschloß am 28. Dezember 1865 die Wiedereinführung der Predigten ; es wurde entschieden, es solle bei dem status quo, d. h. beim Gemeindsbeschluß vom 23. Februar 1850 sein Verbleiben haben ;

6. Dem Hrn. Helfer Kächler in Zäziwyl wurde auf 1. Oktober 1866 die Entlassung als Helfer — eingereicht in Folge seiner Berufung auf die reformirte Pfarrei St. Antonien, Kantons Freiburg — ertheilt, mit Urlaub auf unbestimmte Zeit und unter Beibehaltung seines Ranges im Ministerium ;

7. ebenso dem Hrn. Vikar Dequervain in Biglen auf 1. November 1866 in Folge seiner Berufung zum reformirten Pfarrer in Sitten, unter gleicher Vergünstigung ;

8. Wie auch dem Hrn. Pfarrer Grütter in Meikirch auf 15. Oktober 1866, welcher als Lehrer an der Kantonschule gewählt worden, ebenfalls mit gleicher Vergünstigung ;

9. ferner dem Hrn. Pfarrer Rohr in Rohrbach in Folge seiner Wahl zum Pfarrer und Seelsorger am Bürgerhospital in Bern, mit der nämlichen Vergünstigung, und auf den Zeitpunkt des Amtsantritts seines Nachfolgers ;

10. Die ökonomische Gesellschaft des Amtsbezirks Laupen reichte ein Gesuch ein für Abschaffung des Instituts der Taufzeugen ; dieses Gesuch wurde an die Kantonsynode gewiesen.

Mutationen im Personalbestand der aktiven Geistlichen.

In das Ministerium wurden aufgenommen : Kantonsbürger nach erfolgter Konsekration 6 und 1 Kantonsfremder, welcher in Basel ordinirt worden ; dagegen giengen ab : durch Hinscheid 4, Demission 4 und Pensionirung 1, zusammen 9.

Wahlen: Nach stattgehabter Ausschreibung und nach Einholung der Gemeindevorschläge wurden frisch besetzt: die Pfarreien Blumenstein, Frauenkappelen, Wohlen Roggwyl, Spiez, Bern, (Münster, eine Pfarrstelle) Herzogenbuchsee II, Pfarrstelle, Gädmen, Meikirch, Grindelwald, Rohrbach und Wimmis; die Klafshelferstelle von Burgdorf und die Helferstelle von Bäziwyl.

Leibgedinge, Beiträge und Unterstützungen.

Infolge Erledigung durch Tod oder Wiedereintritt in Kirchendienst wurden nach stattgehabter Ausschreibung drei ordentliche Leibgedinge vergeben; es erhielten nämlich dasselbe: Hr. Zyro, gewesener Klafshelfer in Burgdorf, Hr. Imhof, Pfarrer in Abländschen und Hr. Franz Fettscherin, V. D. M., bisheriger Lehrer an der Kantonschule; ein außerordentliches Leibgeding erhielt Hr. Sybold, gewesener Pfarrer in Frauenkappelen.

Beiträge wurden ausgerichtet: für die reformirten Kirchen in Solothurn und Luzern je Fr. 580, die Predigerbibliothek Fr. 100 und die Gemeinde Lokwyl eine Orgelsteuer von Fr. 500

Vermischte Geschäfte.

Wie alljährlich, so auch in diesem Berichtsjahre, veranlaßten die Abjendung von Vikarien auf Pfarreien, die Anordnung der Installationen neugewählter Geistlicher auf Pfarreien, die Besoldungsangelegenheiten und die Beantwortung von Einfragen wieder Korrespondenz von bedeutender Ausdehnung.

II. Katholische Kirche.

In Angelegenheiten des Bisthums Basel im Allgemeinen.

Mit Schreiben vom 19. Jenner 1866 theilte die Regierung von Solothurn die Antwort mit, welche der Bischof von Basel auf die von der letzten Diözesankonferenz ihm vorgelegten Fragen betreffend 1. die Gottesdienstordnung des Priesterseminars, 2. die Dispenstagen bei Gehindernissen, 3. den Diözesankatechismus, 4. den Religionsunterricht der katholischen Jugend im Bisthum Basel und 5. das Placetum Regium, gegeben hatte; ebenso die vom Domkapitel abgelegte 36. Rechnung über die vom sel. Bischof Neveu dem Bisthum Basel Behufs Stipendien für angehende Geistliche vergabten Kapitalien, ferner das vom Bischof von Basel erlassene Fastenmandat vom 26. Jenner 1866 wurde nach Kenntnißnahme ad acta gelegt.

Eine Eingabe der sämtlichen Dekane im katholischen Jura zum Schutze des Bischofs von Basel infolge Manifestationen, welche vor dem bischöflichen Palaste wegen des Kreißschreibens des Generalvikar, die Beerdigung von Protestanten im Amtsbezirk Laufen betreffend,

stattgefunden haben, wurde durch ein Cirkular vom 23. März 1866 auf angemessene Weise beantwortet.

Auf die von der Regierung von Solothurn ergangene Einladung zu einer Diözesankonferenz auf den 7. Jenner 1867 wurden am 24. Dezember 1866 die Abgeordneten bezeichnet.

Verminderung der katholischen Feiertage im Jura.

Die schon seit Jahren angestrebte Verminderung der katholischen Feiertage im Jura war auch in diesem Berichtsjahre Gegenstand mehrfacher Korrespondenz mit dem Bischof von Basel.

Unter'm 9. März 1866 hatte der Bischof der Regierung von Solothurn zu Händen der Diözesanstände Mittheilung von einem dießfalligen Entscheide des heil. Stuhles vom 13. Jenner 1866 gemacht, wonach durch die Vermittlung der apostolischen Nuntiatur in Luzern dem Bischof von Basel zwar keine Vollmacht zur Aufhebung oder Verlegung von Feiertagen ertheilt wird, wohl aber die Vollmacht, in Bezug auf mehrere Feiertage, nämlich 9. Dispense zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten denjenigen Fabriken und industriellen Etablissements zu gewähren, welche dafür nachsuchen, aber immerhin nur unter gewissen Bedingungen.

Mit der von der Regierung von Thurgau geäußerten Ansicht einverstanden, daß das Zugeständniß des päpstlichen Stuhles als durchaus ungenügend zu betrachten sei, beschloß der Regierungsrath am 9. Mai 1866, von einem weitem Vorgehen in dieser Angelegenheit zu abstrahiren, und abzuwarten, welche Schritte die Diözesankonferenz zu thun für gut finden wird; das Weitere fällt in das folgende Berichtsjahr.

Im Speziellen dann hatte der Regierungsrath auf hierseitige Vorklagen hin folgende Geschäfte behandelt und erledigt:

1. eine Beschwerde des Gemeindraths von Delsberg gegen eine Verfügung des Regierungsstatthalters von Delsberg, wonach für politische Gemeindeversammlungen die Kirche bestimmt sein soll; es wurde darüber zur Tagesordnung geschritten;

2. Einladung an den Bischof von Basel, das bekannte Cirkular des Generalvikar Girardin an das Dekanat Laufen, betreffend die Beerdigung von Protestanten, zurückzunehmen, worauf der Bischof die Mittheilung machte, der Hr. Generalvikar habe das quäst. Instruktionsschreiben zurückgenommen.

3. dem katholischen Pfarrer in Bern, Hr. Baud, wurde ein lebenslänglicher Ruhegehalt von jährlich Fr. 1200 zugesichert, auf den Zeitpunkt, wo er wegen Abnahme seiner Kräfte genöthigt wäre, zu demissioniren.

4. ein oftmals wiederholtes Gesuch der Gemeinde Rocourt um Erhebung zu einer eigenen Pfarrei wurde abermals abgewiesen.

In Bestätigung der vom Bischofe getroffenen Wahlen wurden bloß die Pfarreien Brislach und Grandfontaine frisch besetzt. Durch Hinscheid wurde das Dekanat von Saignelégier vakant, der Bischof zeigte die neue Wahl an.

Besoldungszulagen für Vikaranstellungen erhielten: der Pfarrer von Allé Fr. 500, vom 1. März 1866 an, und der Pfarrer von Roggenburg statt der bisherigen (Fr. 250), die volle Zulage von Fr. 500, vom 1. Jenner 1867 hinweg; hingegen wurden abgewiesen: die katholischen Pfarrer von Biel und Münster.

Jährliche Pension von Fr. 200, statt der vorgeschlagenen Unterstützung, erhielt Hr. Abbé Pierre Joseph Koetschet, gewes. Professor am Kollegium zu Delsberg, während das Pensionsgesuch des Hr. Dry, gewes. Pfarrer von Montfaucon abgewiesen wurde.

Als Beiträge wurden zuerkannt: der Gemeinde Courchapoix für ihren Kirchenbau Fr. 3000, der Gemeinde Movelier für den Wiederaufbau ihres abgebrannten Pfarrhauses Fr. 1000 und der Gemeinde Dampfreug für den Neubau ihrer Kirche Fr. 2000.

Bern, im Juli 1867.

Der Direktor des Kirchenwesens.

V. Mign.